

# STEUERLICHE INFORMATIONEN 2021

## FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

STAND: 1. JANUAR 2021

Freibeträge		
Grundfreibetrag	EUR 9.744	§ 32a Abs. 1 EStG
Kinderfreibetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 2.730 je Kind EUR 5.460 je Kind	§ 32 Abs. 6 EStG
Kinderbetreuungsfreibetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 1.464 je Kind EUR 2.928 je Kind	§ 32 Abs. 6 EStG
Kindergeld	EUR 219 für das 1. und 2. Kind, EUR 225 für das 3. Kind, EUR 250 ab dem 4. Kind	§ 66 Abs. 1 EStG
Ausbildungsfreibetrag	EUR 924	§ 33a Abs. 2 EStG
Unterhaltungsfreibetrag	EUR 9.744	§ 33a Abs. 1 EStG
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	EUR 4.008 für das 1. Kind EUR 2.148 für je- des weitere Kind	§ 24b Abs. 2 EStG
Freibetrag für Nebentätigkeit als Übungsleiter o.ä.	EUR 3.000	§ 3 Nr. 26 EStG
Ehrenamtliche Nebentätigkeit	EUR 840	§ 3 Nr. 26a EStG
Betriebl. Gesundheitsförderung	EUR 600	§ 3 Nr. 34 EStG
Freigrenzen		
Private Veräußerungsgewinne	EUR 600/ Jahr insgesamt	§ 23 Abs. 3 EStG
Sonstige Einkünfte	EUR 256/ Jahr	§ 22 Nr. 3 EStG
Solidaritätszuschlag: Ist nur zu erheben, wenn die Einkommensteuer i.S.d. EStG folgende Beträge übersteigt:	EUR 16.956/ Jahr (Einzelveranlagung) EUR 33.912/ Jahr (Zusammen- veranlagung)	§ 3 Abs. 3 SolZG 1995
Pauschbeträge		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	EUR 1.000	§ 9a S. 1 Nr. 1a EStG
Versorgungsbezüge-Pauschbe- trag	EUR 102	§ 9a S. 1 Nr. 1b EStG
Sparer-Pauschbetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 801 EUR 1.602	§ 20 Abs. 9 EStG

Sonderausgaben		
Eigene Berufsausbildungs- kosten	max. EUR 6.000	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Kinderbetreuungskosten	$\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, max. EUR 4.000 je Kind	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
Besuch Privatschule	30 % des Entgelts, max. EUR 5.000 je Kind	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG
Unterhaltsleistungen an ge- schiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting)	max. EUR 13.805	§ 10 Abs. 1a EStG
Altersvorsorgebeitrag (Riester)	max. EUR 2.100	§ 10a Abs. 1 EStG
Sonderausgabenpauschbetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 36 EUR 72	§ 10c EStG
Vereinfachter Spenden- nachweis	max. EUR 300	§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV

Lohnsteuer		
Sachbezugswerte		
Allgemeine Freigrenze für Sachbezüge, § 8 Abs. 2 S. 11 EStG	EUR 44	Monat
Unterkunft (Belegung: ein volljähriger Ar- beitnehmer)*	EUR 237	Monat
Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abend- essen an Arbeitnehmer oder deren volljäh- rige Familienangehörige; bei minderjähri- gen Familienangehörigen ggf. anteilig)*	EUR 263	Monat
Frühstück*	EUR 55 EUR 1,83	Monat Tag
Mittag-/Abendessen*	EUR 104 EUR 3,47	Monat Tag
* nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)		

Lohnsteuer		
<b>Reisekosten bei Auswärtstätigkeit</b>		
Fahrtkosten je km (pauschal)		§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG i.V.m. § 5 BRKG
- Kraftwagen	EUR 0,30	
- andere motorenbetriebene Fahrzeuge	EUR 0,20	
Verpflegungsmehraufwand		§ 9 Abs. 4a EStG
- Abwesenheit 24 Stunden	EUR 28	
- An- u. Abreisetag	EUR 14	
- eintägige Abwesenheit > 8 Stunden	EUR 14	
Übernachungskosten bei Ersatz durch AG-Pauschbetrag	EUR 20	R 9.7 Abs. 3 LStR
Pauschale Berufskraftfahrer	EUR 8	§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG
<b>Fahrtkosten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte</b>		
- Entfernungspauschale je vollen Entfernungskilometer für die ersten 20 km ab dem 21. km	EUR 0,30	§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG
- Höchstbetrag (Ausnahme: Nutzung eines Kraftwagens)	EUR 0,35 EUR 4.500	
Hinweis: Aufwendung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den Betrag der Entfernungspauschale insgesamt/Kalenderjahr übersteigen. Bei behinderten Menschen ist der Ansatz der tatsächlichen Kosten anstelle der Entfernungspauschale möglich (§ 9 Abs. 2 EStG). Für die VZ 2021 bis 2026 kann neben der Entfernungspauschale ab dem 21. vollen Entfernungskilometer ggfs. auch die sog. Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109 EStG) beansprucht werden.		
<b>Doppelte Haushaltsführung</b>		
- Fahrtkosten Pkw für erste Hin- und letzte Heimfahrt je km	EUR 0,30	R 9.11 Abs. 6 LStR
- Familienheimfahrt wöchentlich je vollen Entfernungskilometer für die ersten 20 km ab dem 21. km	EUR 0,30 EUR 0,35	§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG
- Verpflegungsmehraufwand für 1.-3. Monat: für den An- und Abreisetag bei Abwesenheit von 24 Stunden	EUR 14 EUR 28	§ 9 Abs. 4a EStG
- Übernachtungskosten: Pauschaler Arbeitgeberersatz für 1.-3. Monat ab 4. Monat	EUR 20 EUR 5	R 9.11 Abs. 10 S. 7 Nr. 3 LStR

Freibetrag für Betriebsveranstaltungen		
	EUR 110	§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG
<b>Freigrenze für Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen), Arbeitssessen</b>		
	EUR 60	R 19.6 LStR
<b>Lohnsteuerpauschalierung</b>		
- Kundenbindungsprogramme (Sachprämien bis EUR 1.080)	2,25 %	§ 37a Abs. 1 EStG
- Sachzuwendungen bis EUR 10.000	30 %	§ 37b EStG
- Kantinenmahlzeiten, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen, Verpflegungszuschüsse, PC/Internet, Ladevorrichtung, betriebliches Fahrrad	25 %	§ 40 Abs. 2 S. 1 EStG
- Fahrtkostenzuschüsse	15 %	§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG
- Kurzfristig Beschäftigte	25 %	§ 40a Abs. 1 EStG
- Minijob mit pauschaler RV	2 %	§ 40a Abs. 2 EStG
- Minijob ohne pauschale RV	20 %	§ 40a Abs. 2a EStG
- nicht kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen vor 2005	20 %	§ 40b Abs. 1 EStG
- Unfallversicherungen	20 %	§ 40b Abs. 3 EStG
- Sonderzahlungen in bAV	15 %	§ 40b Abs. 4 EStG
- Pauschalierung sonstiger Bezüge nur bis (Freigrenze)	EUR 1.000	§ 40 Abs. 1 EStG

Rechengrößen der Sozialversicherung	West	Ost	
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung</b>			
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Jahr	EUR 64.350	
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	Jahr	EUR 58.050	
<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>			
Kranken- u. Pflegeversicherung	Jahr Monat	EUR 58.050 EUR 4.837,50	
Allgemeine Rentenversicherung	Jahr Monat	EUR 85.200 EUR 7.100	EUR 80.400 EUR 6.700
Knappschaftliche Rentenversicherung	Jahr Monat	EUR 104.400 EUR 8.700	EUR 99.000 EUR 8.250
Arbeitslosenversicherung	Jahr Monat	EUR 85.200 EUR 7.100	EUR 80.400 EUR 6.700

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.



Rechengrößen der Sozialversicherung		West	Ost	
<b>Beitragssätze</b>				
Gesetzliche Krankenversicherung				
- allgemein		14,6 %		
- ermäßigt		14,0 %		
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag		1,3 %		
Allgemeine Rentenversicherung		18,6 %		
Knappschaftliche Rentenversicherung		24,7 %		
Pflegeversicherung		3,05 %		
Pflegeversicherung: Beitragszuschlag für Kinderlose		0,25 %		
Arbeitslosenversicherung		2,4 %		
Insolvenzgeldumlage		0,12 %		
<b>Bezugsgrößen</b>				
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung		Jahr Monat	EUR 39.480 EUR 3.290	
Renten- und Arbeitslosenversicherung		Jahr Monat	EUR 39.480 EUR 3.290	EUR 37.380 EUR 3.115
Vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung		Jahr	EUR 41.541	

### Buchführungspflichtgrenzen

Die **handelsrechtliche Buchführungspflicht** besteht gemäß § 238 Abs. 1 HGB grundsätzlich für alle Kaufleute. Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils EUR 600.000,00 Umsatzerlöse und jeweils EUR 60.000,00 Jahresüberschuss aufweisen, sind gemäß §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befreit. Bei Neugründungen dürfen die Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Die **originäre steuerliche Buchführungspflicht** besteht gemäß § 141 AO für gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte, die

- Umsätze > EUR 600.000,00 im Kalenderjahr (inkl. der steuerfreien, aber ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG) oder
- Flächen mit einem Wirtschaftswert der luf Fläche > EUR 25.000,00 oder
- Gewinn aus Gewerbebetrieb/LuF > EUR 60.000,00 im Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr hatten.

Größenklassen nach §§ 267, 267a HGB			
	Bilanzsumme in EUR	Umsatzerlöse in EUR	Mitarbeiter
Kleinstkapitalgesellschaften	≤ 350.000	≤ 700.000	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaften	≤ 6.000.000	≤ 12.000.000	≤ 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	≤ 20.000.000	≤ 40.000.000	≤ 250
Große Kapitalgesellschaften	> 20.000.000	> 40.000.000	> 250

### GWG-Grenze, Sammelposten, Aufzeichnungspflicht

Seit 2018 gilt für Anschaffungen bzw. Herstellungen eine Wertgrenze von EUR 800,00 netto (= EUR 952,00 bei 19 % Umsatzsteuer) für Sofortabschreibungen abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 2 EStG). Die Wertgrenzen für die Bildung eines Sammelpostens und die Pflicht zur Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis betragen EUR 250,00 bzw. EUR 1.000 netto (= EUR 297,50 bzw. EUR 1.190 bei 19 % Umsatzsteuer) (§ 6 Abs. 2a EStG).

### Steuererklärungsfristen

Für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, also ab dem VZ 2018, müssen Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, diese erst bis zum 31.07. des Folgejahres abgeben (§ 149 Abs. 2 AO). Für beratene Steuerpflichtige endet die Frist sogar erst Ende Februar des übernächsten Jahres; eine Vorabanforderung bleibt weiterhin möglich (§ 149 Abs. 3 AO).

Veranlagungszeitraum 2019	Abgabefrist
Reguläre Frist gem. § 149 Abs. 2 AO für Erklärungen zur ESt, KSt, GewSt, USt* und zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung.	31.07.2020
Für beratene Steuerpflichtige (§ 149 Abs. 3 AO, Vorabanforderung möglich). Regulär würde eine Frist bis zum 28.02.2021 greifen. Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 bis zum 31.03.2021 verlängert (BMF-Schreiben vom 04.12.2020).	31.03.2021

Veranlagungszeitraum 2020	Abgabefrist
Reguläre Frist gem. § 149 Abs. 2 AO für Erklärungen zur ESt, KSt, GewSt, USt* und zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob die Frist über den 31.07.2021 hinaus verlängert wird.	31.07.2021
Für beratene Steuerpflichtige (§ 149 Abs. 3 AO, Vorabanforderung möglich). Derzeit ist noch nicht absehbar, ob die Frist über den 28.02.2022 hinaus verlängert wird.	28.02.2022

\* Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt (z.B. bei Beendigung dieser Tätigkeit), ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 UStG).

Im Gegenzug sieht § 152 AO (zwingend) einen Verspätungszuschlag vor, wenn die Steuererklärung nicht fristgerecht (bzw. bis spätestens Ende Februar, für VZ 2019 Ende März des übernächsten Jahres) eingereicht wird; er beträgt regelmäßig mindestens EUR 25,00 für jeden angefangenen Monat der Verspätung. Wird eine Steuer von EUR 0,00 festgesetzt oder keine Nachzahlung fällig, steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Ermessen des Finanzamts.

Als weitere Erleichterung müssen seit VZ 2017 Papierbelege wie Rechnungen oder Spendenquittungen nicht mehr eingereicht, sondern nur noch aufbewahrt werden (sog. Belegvorhaltepflicht). Bei Bedarf kann das Finanzamt die Belege anfordern.

### Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Vielfach führen Steuererklärungen heutzutage zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung. Sind Steuerpflichtige der Auffassung, dass ihr Steuerfall durch einen Amtsträger bearbeitet werden soll, müssen sie das sog. qualifizierte Freitextfeld „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ankreuzen (Einkommensteuererklärung 2019 (Mantelbogen/Hauptvordruck), Zeile 40; Einkommensteuererklärung 2020 (Mantelbogen/Hauptvordruck), Zeile 45) und abweichende Angaben, Sachverhalte oder ihre von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung erläutern. Der Fall wird von der maschinellen Bearbeitung ausgeschlossen und einer personellen Prüfung und Bearbeitung zugeführt.

### Steuerklassen

Seit dem VZ 2018 werden Steuerpflichtige gem. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) i. V. m. Nr. 4 EStG bei Heirat im ELStAM-Verfahren automatisch jeweils in die Steuerklasse IV eingereiht. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis steht. Zudem ist es künftig auch möglich, einen einseitigen Antrag auf Steuerklassenwechsel von III/V zu IV/IV stellen, der für beide Ehegatten wirkt (§ 38b Abs. 3 EStG).

Zusammenstellung von wichtigen Informationen zur Corona-Krise
Novemberhilfe: Antragstellung voraussichtlich bis zum 31.01.2021 möglich.
Dezemberhilfe: Antragstellung voraussichtlich bis zum 31.03.2021 möglich.
Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020): Antragstellung voraussichtlich bis zum 31.01.2021 möglich.
Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021), inkl. Neustart-hilfe für Soloselbständige: Angaben zur Antragstellung sind noch nicht bekannt.
„Corona-Prämien“ bis EUR 1.500 bis zum 30.06.2021 steuer- und beitragsfrei
Pauschale von EUR 5 je Home-Office-Tag bis max. EUR 600 für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021

Bitte beachten Sie unsere Informationen zur anhaltenden Corona-Krise, die wir laufend auf unserer [Website](#) zur Verfügung stellen.